

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 356/11 B

L 5 R 3/09 (Hessisches LSG)
S 14 RJ 215/04 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit vom 1.11.2003 bis 30.6.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Wenn der Kläger zunächst (*Gliederungspunkt II. 1.*) die Besetzung des Berufungsgerichts angreift und geltend macht, ihm sei RiSG M. als gesetzlicher Richter entzogen worden (*Art 101 Abs 1 Satz 2 GG; § 202 SGG iVm § 16 Satz 2 GVG*), hätte er substantiiert darlegen müssen, dass dieser Richter im Entscheidungszeitpunkt aufgrund des gerichtlichen und senats-internen Geschäftsverteilungsplans zur Mitwirkung berufen war und die geschäftsplanwidrige Besetzung auf willkürlichen, dh sachfremden bzw manipulativen, Erwägungen beruhte oder offensichtlich unhaltbar gewesen ist (*BVerfGE 15, 245, 248; 73, 339, 365 f; 87, 282, 286 f; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f; BSG Beschluss vom 18.9.2008 - B 7 AL 13/08 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 509, 515 mwN*). Hierzu



enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen. Sollte der Kläger darüber hinaus wegen des Richterwechsels zwischen dem Erörterungstermin am 15.4.2011 und der Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung am 19.8.2011 sinngemäß auch eine Verletzung des § 129 SGG rügen wollen, so verkennt er, dass diese Vorschrift von vornherein unanwendbar ist, wenn die Beteiligten - wie hier - übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben (*BSG Beschlüsse vom 16.2.2006 - B 7a AL 246/05 B - Juris RdNr 6; vom 26.8.2005 - B 9a V 13/05 B - Juris RdNr 4 und vom 21.2.1989 - 1 RA 65/88 - Juris RdNr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 129 RdNr 2a*).

- 8 2. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Hierzu trägt der Kläger vor, er habe schriftsätzlich angeregt, den Sachverständigen Prof. Dr. H. zu der beratungsärztlichen Stellungnahme vom 21.2.2011 ergänzend zu hören, was das LSG als Antrag iS des § 106 SGG, hilfsweise § 109 SGG, habe auffassen müssen. Mit diesem Vorbringen räumt er selbst ein, einen entsprechenden Beweisantrag nicht hinreichend deutlich formuliert zu haben. Ein Beweisantrag, dessen Nichtbeachtung zur Revisionszulassung führen kann, muss aber unzweifelhaft erkennen lassen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen für erforderlich gehalten wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Denn der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*) und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die Sachaufklärung noch für defizitär hält (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*). Bloße Hinweise oder "Anregungen" erfüllen diese Warnfunktion nicht. In diesem Kontext lässt die Beschwerdebegründung zudem offen, warum ein Beweisangebot, das ein Rechtsanwalt in einem Schriftsatz an das Berufungsgericht ausdrücklich als bloße "Anregung" bezeichnet hat, entgegen seinem Wortlaut aufgrund welcher besonderen Einzelfallumstände dennoch als echter "Beweisantrag" auszulegen sein könnte. Ungeachtet dessen muss zur Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 656 mwN*) nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO*) und mit welchem Ziel (*s hierzu Fichte, aaO, 658*) Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal des Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 3*). Der Kläger hat es jedoch schon versäumt, die zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO) zu bezeichnen. Mit der Behauptung, das LSG habe § 109 SGG verletzt, kann die Nichtzulassungsbeschwerde unter keinen Umständen Erfolg haben (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Warum § 106 SGG einschlägig ist, hat der Kläger ebenfalls nicht dargelegt.



- 9 3. Wenn der Kläger schließlich einwendet (*Gliederungspunkt II. 2. c*), das Berufungsgericht habe "die Grenzen der freien richterlichen Überzeugungsbildung" verletzt, rügt er die Beweiswürdigung des LSG im Rahmen der Tatsachenfeststellung und damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kein Verfahrensmangel gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)